



Richtlinie zur Maßnahmenabsicherung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes

1. Gemäß Kinderschutzkonzept ist die Notwendigkeit gegeben, dass Trainingslagerfahrten, Wettkampffahrten und ähnliche Maßnahmen des JVB mit Minderjährigen durch eine zusätzliche Begleitperson abgesichert werden.
2. Bei Maßnahmen mit weiblichen Judoka ist die Teilnahme einer Frau als Trainerin oder Begleitperson verpflichtend. Dazu wird ein Pool von weiblichen Begleitpersonen gebildet.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pool der Begleitpersonen:
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als drei Monate ist (Wiedervorlage alle zwei Jahre)
 - Kein aktuelles Mitglied der Trainingsgruppe, die der betreuende Trainer verantwortet
 - Keine Personen aus dem familiären Umfeld, direkter Verwandtschaft und Partnerschaft des Trainers
 - Bestätigung durch das Präsidium (ggf. nach Kennenlerngespräch)
4. Aufgaben der Begleitpersonen:
 - Ansprechpartner*in für die Sportlerinnen und Sportler in allen Belangen
 - Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips im Betreuersteam
 - Bereitschaft im Jahreskalender erklären
 - Judofachliche Betreuung / Coaching ist wünschenswert, aber keine Voraussetzung
5. Den Begleitpersonen entstehen keine zusätzlichen Kosten.
6. Der JVB fährt bei Beteiligung Minderjähriger Maßnahmen nur an, wenn eine unter oben genannten Kriterien bestimmte Person die Maßnahme begleitet.
7. Die verantwortlichen Trainer haben im Vorfeld eine Jahresplanung an Maßnahmen zu erstellen, die rollierend mit drei Monaten Vorlauf zu konkretisieren ist. Die Jahresplanung muss dem Pool von Begleitpersonen vor Jahreswechsel mit einem vom Präsidium des JVB vorgegebenen Tool zur Verfügung gestellt werden. Derselbe Erfassungsweg gilt für die rollierenden Konkretisierungen. Die Begleitpersonen haben die Aufgabe, ihre Bereitschaft in diesem Tool zu hinterlegen.
8. Eine Meldung zu Wettkampfmaßnahmen darf nur erfolgen, wenn die abgestimmte Begleitperson dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied vor der Meldung benannt wurde.
9. Bei auswärtigen Trainingslagern oder ähnlichen Maßnahmen ist spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme die abgestimmte Begleitperson dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied zu benennen.
10. Diese Richtlinie ist mit Präsidiumsbeschluss am 04.04.2024 in Kraft gesetzt worden.